Satzung
des
Dörpsvereins Huddestorf-Dierstorf

§ 1

Der Verein führt den Namen "*Dörpsverein Huddestorf-Dierstorf*" und hat seinen Sitz in Raddestorf, Ortsteil Huddestorf. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stolzenau einzutragen.

§ 2

Der Dörpsverein Huddestorf-Dierstorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, der Heimatpflege und Heimatkunde.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erschließung der heimatlichen Schönheiten, des Umwelt-, Landschafts-,Natur- und Denkmalschutzes, der Pflege der Mundart, des Brauchtums, der Volkssitten und der Volkskunst sowie Erhaltung von Natur- und Kulturdenkmälern.

Dazu gehören insbesondere die Anlage, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, die der Jugendpflege und -Fürsorge dienen (z.B. Errichtung eines Kinderspielplatzes).
Zu den weiteren Aufgaben gehören die Markierung von Wanderwegen, vor allem der Radwanderwege, Vermittlung von Kulturgütern durch unentgeltliche Unterrichtung über historische Stätten und allgemeine Sehenswürdigkeiten und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen gleicher Zielsetzung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Der Verein hat:

a) ordentliche Mitglieder
b) fördernde Mitglieder
c) Ehrenmitglieder

§ 7

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die ihren Wohnsitz im Ortsteil Huddestorf oder Dierstorf haben.

§ 8

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die dem Verein bei Verwirklichung seiner Ziele behilflich sein wollen.

§ 9

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 10

Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Namen der neuen Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 11

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schäden, die den Verein betreffen, sofort unter Darlegung der Einzelheiten dem Vorstand zu melden.

§ 12

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt
b) durch Ausschluß
c) durch Auflösung
d) durch Tod.

(2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

(3) Der Ausschluß ist möglich,

a) wenn ein Mitglied sich eines unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig macht

b) wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Vereinssatzung, gegen Anordnungen des Vorstandes oder gegen sonstige Vereinsanordnungen verstößt

c) wenn ein Mitglied seinen Vereinsbeitrag über ein Jahr nach Ende des Geschäftsjahres trotz Mahnung und Hinweis auf die Ausschlußmöglichkeit nicht bezahlt hat.

d) Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes. Es wird dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Da Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats gegen den Ausschluß Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrages.
Der Beitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres fällig.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

Der Vorstand kann die Mitglieder zu Arbeitseinsätzen, die dem Vereinszweck dienen, heranziehen.

§ 14

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand (unterstützt vom Beirat)
b) die Mitgliederversammlung

§ 15

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

a) dem Vorsitzenden
b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Kassenwart
d) dem Schriftführer

(2) Seine Wahl erfolgt alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
c) die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
d) der Erlaß von Benutzungsordnungen für Vereinseinrichtungen

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenführer oder Schriftführer handelnd.

(4) Fällt ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

§ 16

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Er ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen sowie an den Mitgiederversammlungen beratend teilzunehmen.

(1) In den Beirat können in Huddestorf-Dierstorf ansässige Vereine und Verbände, derzeit der Sportverein Huddestorf, die Feuerwehr Huddestorf, die Jagdgenossenschaft Huddestorf-Dierstorf und der Landvolkverband(den OV - Mann) jeweils einen Vertreter entsenden.

(2) Ratsmitglieder der Gemeinde Raddestorf, der Samtgemeinde Uchte und Mitglieder des Kreistages gehören ebenfalls dem Beirat an.

(3) Die Beiratsmitglieder unter (1) und (2) müssen die Voraussetzungen des § 7 dieser Satzung erfüllen.

§ 17

Die Sitzungen des Vorstandes und Beirates finden nach Bedarf statt. Die Einberufung kann mündlich erfolgen. Die vorherige Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich einmal im ersten Quartal statt, weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,

a) wenn die Geschäftslage des Vereins dies erforderlich macht,
b) innerhalb von vier Wochen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor dem Versammlungstermin in ortsüblicher Weise durch den Vorstand an alle Mitglieder zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind jedoch nur dann möglich, wenn vorher in der Tagesordnung darauf hingewiesen wurde, daß eine Satzungsänderung beabsichtigt ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und demProtokollführer zu unterschreiben ist.

§ 19

Alle ordentlichen Mitglieder gemäß § 7 dieser Satzung sind auf Mitgliederversammlungen stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme.

§ 20

Von der Mitgliederversammlung sind erstmalig zwei Kassenprüfer zu wählen. In jedem Folgejahr ist dann ein neuer Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren neu zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse zu prüfen und in der nächsten Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 21

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsgemäß (§ 18 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 23

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner satzungsgemäßen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Raddestorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen des § 2 dieser Satzung in den Ortsteilen Huddestorf-Dierstorf zu verwenden hat.

§ 24

Diese Satzung wurde am 10.06.1991 von der Mitgliederversammlung beschlossen; am 21.02.1992 auf der 2. Mitgliederversammlung des *„Dörpsverein Huddestorf-Dierstorf e.V."* geändert.